

Merkblatt zum Umgang mit Niederschlagswasser gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW (LWG)

1. Vorbemerkung:

Grundsätzlich besteht seit dem 01.01.1996 die **Pflicht** für die Bauherren die Grundstücke **erstmalig** bebauen, die auf den Dachflächen und sonstig befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswasser, wenn diese nicht im Trennsystem (Regenwasserkanalisation) abgeleitet werden, ortsnah in den Untergrund verrieseln bzw. versickern zu lassen oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne **Beeinträchtigung** für das **Wohl der Allgemeinheit** möglich ist. Die Rechtsgrundlage hierfür ist der **§ 44 LWG**. Das heißt, dass Bauherren jeweils vor Antragstellung zu prüfen haben, ob im Trennsystem entwässert wird oder inwieweit die Verrieselung, Versickerung oder Einleitung der Niederschlagswasser in ein Gewässer möglich ist. Sollten sich in dieser Prüfungsphase spezielle Fragen ergeben, so sind in der Regel das **Bauordnungsamt, Planungsamt, die Untere Wasserbehörde oder die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR** mit erforderlichen Angaben behilflich. Ebenso kann bereits durch Festsetzungen im Bebauungsplan die Versickerung, Verrieselung oder Einleitung der unverschmutzten Abwässer in ein Gewässer oder der Anschluss an die Kanalisation festgelegt worden sein. Für die Versickerung, aber auch für die Einleitung der Niederschlagswasser in ein Gewässer ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz **-WHG-** eine separate **wasserrechtliche Erlaubnis** erforderlich, die von der Unteren Wasserbehörde erteilt wird. Die Antragsunterlagen hierzu werden durch das Bauordnungsamt mit ausgegeben und stehen auf der Internetseite der Unteren Wasserbehörde zum Download bereit.

2. Ausschlusskriterien für die Versickerung:

Es kann technische und allgemeine Gründe geben, die **gegen** eine Versickerung der Niederschlagswasser sprechen. Dies sind z. B.:

- **Verschmutztes Niederschlagswasser (z.B. Verkehrsflächen, Flächen in Gewerbegebieten)**
- **hohe Grundwasserstände im Bereich der Baustelle (Gefahr der Bauwerksvernässung)**
- **undurchlässige Bodenschichten (toniges, schluffiges Material),**
- **Altablagerungen Auffüllungen mit gefährlichen Stoffen oder Stoffen, aus denen Schadstoffe mit dem Wasser ausgewaschen werden können,**
- **Landschaftsschutzzonen, Trinkwasserschutzzonen oder**
- **enge Bebauungen, sodass Mindestabstände nicht eingehalten werden können.**

3. Versickerungsarten

Für die Beseitigung der Niederschlagswässer werden folgende Verrieselungs- bzw. Versickerungsarten vorgesehen, die in der nachfolgend aufgeführten Reihe auch als Prioritätenliste verstanden werden soll:

1. **Flächenversickerung**
2. **Muldenversickerung**
3. **Versickerungsbecken**
4. **Mulden-Rigolenversickerung**
5. **Rigolen und Rohrversickerung**

Die oben aufgeführte Reihe ist mit Absicht so gewählt, damit die aus der Luft und über den Dächern aus- bzw. abgespülten staubförmigen Schadstoffe nicht direkt in das Grundwasser gelangen können.

4. Planungs- und Bemessungsgrundlagen

Die Planung, Bemessung und der Bau einer Versickerungsanlage ist gemäß dem technischen Regelwerk DWA A 138 vorzunehmen. Eine ggf. erforderliche Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor der Einleitung in ein Gewässer oder in das Grundwasser ist gemäß den technischen Regelwerken DWA A 117 und DWA M 153 zu ermitteln bzw. durchzuführen.

5. Betrieb und Wartung der Versickerungsanlage

Versickerungsanlagen sind in **regelmäßigen Abständen** einer **Wartung und Pflege** zu unterziehen. Wie in jeder anderen technischen Abwasseranlage kann es zu Ablagerungen und Verschmutzungen durch Laub- und Staubeintrag kommen, die die Anlage zusetzen bzw. verstopfen können. Daher fallen je nach Anlagentyp:

- **Reinigung von Absetzschächten**
- **Auflockerungsarbeiten an der Muldenoberfläche,**
oder
- **Erhaltung der Pflanzendecke bei Versickerungsmulden**

als Unterhaltungsarbeiten an.

Zusätzlich dürfen bei der Pflege der Versickerungsanlagen **keine Pflanzenschutzmittel** angewandt bzw. eingesetzt werden. Sollten auf den an der Anlage angeschlossenen Flächen **Öle, Kraftstoffe** oder **sonstige Wasser verunreinigende Stoffe ausgetreten** sein, so ist dies **sofort** der zuständigen Unteren Wasserbehörde mitzuteilen, damit geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung einer Grundwasserverunreinigung getroffen werden können.